

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

---

*Sitzungsdokument*

ENDGÜLTIG  
**A5-0281/2001**

16. Juli 2001

## **BERICHT**

über die kulturelle Zusammenarbeit in der Europäischen Union  
(2000/2323(INI))

Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport

Berichterstatter: Giorgio Ruffolo



## INHALT

	<b>Seite</b>
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE .....	4
ENTSCHLIESSUNGSANTRAG .....	5
BEGRÜNDUNG .....	12

## **GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE**

In der Sitzung vom 18. Januar 2001 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass der Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport gemäß Artikel 163 der Geschäftsordnung die Genehmigung zur Ausarbeitung eines Initiativberichts über die kulturelle Zusammenarbeit in der Europäischen Union erhalten hat. In der Sitzung vom 5. Juli 2001 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass dem Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport die Genehmigung erteilt worden ist, einen Initiativbericht gemäß Artikel 59 der Geschäftsordnung auszuarbeiten.

Der Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport hatte in seiner Sitzung vom 5. Dezember 2000 Giorgio Ruffolo als Berichterstatter benannt.

Der Ausschuss prüfte den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 29. Mai und 25./26. Juni 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entschließungsantrag einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Giuseppe Gargani, Vorsitzender; Vasco Graça Moura, stellvertretender Vorsitzender; Ulu Iivari, stellvertretender Vorsitzender; Giorgio Ruffolo, Berichterstatter; Ole Andreasen, Pedro Aparicio Sánchez, Christine de Veyrac, Raina A. Mercedes Echerer (in Vertretung von Luckas Vander Taelen), Robert J.E. Evans (in Vertretung von Lissy Gröner), Geneviève Fraisse, Jas Gawronski (in Vertretung von Roy Perry), Ruth Hieronymi, Maria Martens, Pietro-Paolo Mennea, Barbara O'Toole, Doris Pack, Christa Prets, Martine Roure, The Earl of Stockton (in Vertretung von Christopher Heaton-Harris), Kathleen Van Brempt, Phillip Whitehead, Eurig Wyn, Theresa Zabell, Sabine Zissener und Myrsini Zorba (in Vertretung von Valter Veltroni).

Der Bericht wurde am 16. Juli 2001 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

### Entschließung des Europäischen Parlaments zur kulturellen Zusammenarbeit in der Europäischen Union (2000/2323(INI))

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (Art. 1 und 6) sowie den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften (Art. 3, 5, 151 und 192),
  - gestützt auf die Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. März 1992 zur Lage der Künstler in der Europäischen Gemeinschaft<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 1997 zur Kohäsionspolitik und Kultur: Ein Beitrag zur Beschäftigung<sup>2</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. Januar 1997 zur Berücksichtigung der kulturellen Aspekte in der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft<sup>3</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 1999 zur Lage und zur Rolle der Künstler in der Europäischen Union<sup>4</sup>,
  - unter Hinweis auf den Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über die Festlegung eines einheitlichen Finanzierungs- und Programmierungsinstruments für die kulturelle Zusammenarbeit (Programm „Kultur 2000“)<sup>5</sup>,
  - unter Hinweis auf die Artikel 13 und 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>6</sup>,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport (A5-0281/2001),
- A. in der Erwägung, dass die Kultur - im weiten Sinne – die Grundlage darstellt, auf der die Identität der Völker begründet ist,
- B. in Erwägung der dem Parlament obliegenden Verpflichtung, bei der Suche nach einer gemeinsamen kulturellen Grundlage und einer europäischen Zivilgesellschaft voranzuschreiten, die bei den Bürgern das Gefühl der Zugehörigkeit zu diesem europäischen Raum stärkt,

---

<sup>1</sup> ABl. C 94 vom 13.4.1992, S. 213

<sup>2</sup> ABl. C 304 vom 6.10.1997, S.40

<sup>3</sup> ABl. C 55 vom 24.2.1997, S. 37

<sup>4</sup> ABl. C 175 vom 21.06.1999, S. 42

<sup>5</sup> ABl. L 63 vom 10.3.2000, S. 1

<sup>6</sup> ABl. C 364 vom 18.12.2000

- C. in der Erwägung, dass eine europäische Kulturpolitik, die keineswegs Einheitlichkeit anstrebt, jedoch eine Identität bieten kann, die aus der Begegnung unterschiedlicher Kulturen erwächst, für die Entwicklung eines kollektiven europäischen Bewusstseins von entscheidender Bedeutung ist,
- D. in der Erwägung, dass die Freiheit des künstlerischen und kulturellen Ausdrucks ebenso wie der Zugang zur Kultur für alle Bürger Grundrechte darstellen, die sich die europäischen Demokratien im Laufe der Geschichte erworben haben,
- E. in der Erwägung, dass Europa weiterhin einen wesentlichen kulturellen Bezugspunkt in der Welt darstellt,
- F. in der Erwägung, dass die kulturellen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den anderen Ländern die gegenseitige Verständigung unter den Völkern im Dienste des Friedens fördern,
- G. in der Erwägung, dass das charakteristische Merkmal Europas im kulturellen Bereich die Einheit in der Vielfalt ist, d.h. die im Laufe der Jahrhunderte herangereifte und sich kontinuierlich weiterentwickelnde Koexistenz und Interaktion einer reichen Vielfalt an Sprachen, Traditionen, Lebensstilen, künstlerischen und kulturellen Strömungen, Bewegungen und Ausdrucksformen,
- H. in Erwägung des seit 1974 andauernden Bemühens der Europäischen Union zugunsten einer gemeinschaftlichen Kulturpolitik und des Engagements der Kommission für die Durchführung von Kulturprogrammen,
- I. in der Erwägung, dass die Europäische Union einen positiven Beitrag zur Entwicklung der europäischen Kultur geleistet hat, insbesondere nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht mit den Programmen Kaleidoskop, Ariane und Raphael, deren Maßnahmen jetzt im Programm Kultur 2000 zusammengefasst sind, dem Programm Media Plus sowie anderen Initiativen wie Connect, der Europäischen Kulturhauptstadt und dem Europäischen Jahr der Sprachen 2001,
- J. in der Erwägung, dass die Union auch über das Rahmenprogramm für die Forschung (6. Rahmenprogramm) einen positiven Beitrag zur Erhaltung des kulturellen Erbes leisten kann, indem die Erforschung von Techniken gefördert wird, die Kunstwerke, Dokumente usw. vor dem Verfall schützen sollen,
- K. unter Hinweis darauf, dass für diese Programme nur ein kleiner Teil der für die Kultur bestimmten Gemeinschaftsmittel eingesetzt wird und der überwiegende Teil vor allem über die Strukturfonds bereitgestellt wird,
- L. in der Erwägung, dass im Jahr 2000 lediglich 0,1% des Gemeinschaftshaushalts der Kultur und dem audiovisuellen Sektor zugewiesen wurden und es notwendig ist, einen höheren und angemesseneren Betrag für die Entwicklung einer Politik der kulturellen Zusammenarbeit der Europäischen Union bereitzustellen,
- M. unter Hinweis darauf, dass für die Koordinierung der Planung und Verwaltung der Gemeinschaftsmittel gesorgt werden muss,

- N. in der Erwägung, dass in Artikel 151 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegt ist, dass die Gemeinschaft bei ihren Maßnahmen gemäß anderen Vorschriften des Vertrags die kulturellen Aspekte berücksichtigen muss,
- O. in der Erwägung, dass die Gemeinschaft die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unter aktiver Auslegung des Subsidiaritätsprinzips ergänzen und ermutigen muss, indem sie den gemeinsamen kulturellen Hintergrund hervorhebt und damit einen europäischen Mehrwert schafft (Artikel 151 des Vertrags),
- P. in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten im kulturellen Bereich nicht in systematischer Weise erfolgt wie in den übrigen Bereichen der Gemeinschaftstätigkeit, zum Beispiel im Bildungsbereich beim Projekt „European Schoolnet“,
- Q. in der Erwägung, dass die Kulturpolitiken der Mitgliedstaaten gleichermaßen interessante Unterschiede und Gemeinsamkeiten aufweisen und beide Aspekte mit Blick auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wichtig sind,
- R. unter Hinweis darauf, dass in Artikel 192 des Vertrags festgelegt ist, dass das Europäische Parlament die Kommission auffordern kann, geeignete Vorschläge vorzulegen, sofern es einen Rechtsakt der Gemeinschaft für erforderlich hält,
- S. in der Erwägung, dass es angemessen erscheint, die kulturelle Zusammenarbeit auf einer gemeinsamen Planungsgrundlage mithilfe der bestehenden gemeinschaftlichen Instrumente oder erforderlichenfalls über ihre Umstrukturierung und mithilfe neuer Instrumente zu beleben, um Synergien zwischen den Kulturpolitiken der einzelnen Mitgliedstaaten und der Union zu fördern,
- T. in der Erwägung, dass es in einem immer multiethnischer werdenden Europa erforderlich wird, dass die Kulturpolitik zum integralen Bestandteil der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung wird, eine Funktion des sozialen Zusammenhalts und der wechselseitigen Bereicherung erfüllt und zum wesentlichen Faktor für die Zugehörigkeit zu einer europäischen Bürgerschaft wird,
- U. in der Erwägung, dass die Europäische Union verstärkt Einfluss hat auf nationale Kulturpolitiken, insofern sie in mehreren Bereichen wie im Urheberrecht, im Folgerecht, im Bereich Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes, im Wettbewerbsrecht (u.a. Filmfinanzierung, Buchpreisbindung, Subventionen für Theater, Medienkonzentration) usw. neue Voraussetzungen für Kulturschaffende setzt,
1. unterstreicht, dass die Kultur ein grundlegendes Element der Identität der Europäischen Union darstellt; verweist darauf, dass die Achtung und die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und die Teilhabe am gemeinsamen Erbe ein Faktor der Integration und der Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit sind; bekräftigt, dass diese Identität die erforderliche Mindestgrundlage für die Festigung des Gefühls einer Unionsbürgerschaft und für die künftige Ausarbeitung einer europäischen Verfassung darstellt;
  2. hebt hervor, dass der kulturelle Austausch und die kulturelle Zusammenarbeit einen

wesentlichen Beitrag zur Integrationsfähigkeit und zum Zusammenhalt in Europa leisten;

3. hebt hervor, dass die Kultur selbst ein Gut darstellt und außerdem einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Zunahme der Beschäftigung leistet; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission dementsprechend auf, alle Bereiche des „Kulturschaffens“ aufzuwerten und sich dafür zu engagieren, d.h. nicht nur für die Kulturgüter in Verbindung mit dem Fremdenverkehr, sondern auch für den Schutz und die Erhaltung des Erbes, die Erneuerung der Städte, das Handwerk, die Bildung, die Herstellung von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen etc.;
4. weist darauf hin, dass angesichts der in der Informationsgesellschaft, der e-culture, rasant steigenden Nachfrage nach content (Inhalten) im Allgemeinen und nach qualitativ hochstehenden content-Produktionen im Besonderen bei allen Aktivitäten der Gemeinschaft zur Förderung der Informationsgesellschaften die kulturelle Dimension viel stärker zu beachten ist, wie auch der gesamte Kulturbereich aktiver adressiert und in die diversen Programmschienen integriert werden sollte;
5. hält es hinsichtlich der Zukunft der Europäischen Union für angebracht, die kulturelle Zusammenarbeit sowohl auf politischer Ebene als auch auf der Ebene des Haushaltsplans, insbesondere mit Hilfe von Formen der verstärkten Zusammenarbeit unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips gemäß Artikel 151 des EG-Vertrags zu stärken, um die Schaffung eines „europäischen Kulturraums“ zu ermöglichen;
6. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich als gemeinsames Ziel vorzugeben, mindestens 1% des Gesamtbetrags der öffentlichen Mittel bereitzustellen, um das künstlerische Schaffen, künstlerische Ausdrucksformen und die Verbreitung der Kunst zu fördern;
7. fordert, dass im Rahmen einer künftigen Revision des Vertrags die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit ausgeweitet wird, um eine Förderung der Maßnahmen im kulturellen Bereich zu gewährleisten;
8. fordert die Kommission auf, dem Rat und dem Parlament einen auf Artikel 151 Absatz 2 des Vertrags gestützten Vorschlag für eine Empfehlung zu folgenden Punkten zu unterbreiten:
  - Verpflichtung der Kommission, dem Rat und dem Parlament einen Jahresbericht über die Kulturpolitik der Union und der Mitgliedstaaten vorzulegen;
  - Aufforderung an die Mitgliedstaaten, gemeinsam mit der Kommission aktiv zur Ausarbeitung und Umsetzung eines Dreijahresplans für die kulturelle Zusammenarbeit mit spezifischen Zielsetzungen beizutragen, und zwar:
    - a) Schaffung von Telematiknetzen und –diensten, mit denen die Kultureinrichtungen miteinander verbunden werden (Bibliotheken, Stiftungen, Museen, Zentren für die Restaurierung von Kulturgütern, Theater, etc.),
    - b) Ausbau der Telematiknetze und –dienste zum Zwecke der Information und der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das kulturelle Erbe und die Kulturpolitiken der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten sowie der verschiedenen Regionen

innerhalb der Mitgliedstaaten; diese neuen Dienstleistungen könnten, wenn sie umsichtig eingesetzt werden, beträchtlich die Fähigkeit von Einzelpersonen verbessern, effektiv über größere Entfernungen hinweg zu kommunizieren; damit würden eine einfallsreichere Zusammenarbeit zwischen Einzelpersonen und ein besseres Verständnis der kulturellen Vielfalt auf allen Ebenen gefördert,

- c) Verbesserung des Informationsflusses und der Zusammenarbeit zwischen den Behörden auf den verschiedenen Ebenen und den Kulturakteuren,
  - d) systematischer Informationsaustausch über die institutionellen und legislativen Neuerungen und die bewährtesten Verfahren bei der Planung und Verwaltung der Kulturpolitiken,
  - e) Ausbau der Arbeitsgruppe EUROSTAT für kulturelle Statistiken und Erweiterung ihres Tätigkeitsprogramms,
  - f) Unterstützung der vom „dritten Sektor“ und von ehrenamtlichen Vereinigungen getragenen Initiativen,
  - g) Förderung von Initiativen, die darauf ausgerichtet sind, eine effizientere Verbindung zwischen Kultur und Bildung einschließlich des Unterrichts in den europäischen Sprachen herzustellen,
  - h) diesbezügliche Forschung, insbesondere Erforschung von Techniken zur Erhaltung des kulturellen Erbes,
  - i) Förderung eines Ausbildungskonzepts für Führungskräfte im kulturellen Sektor ("Kulturmanager"),
  - j) Unterstützung und Austausch der besten Verfahren in Bezug auf Partnerschaftsaktionen,
  - k) Initiativen mit dem Ziel, die Beschäftigung im kulturschaffenden Bereich zu fördern,
  - l) Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die mit der eingehenden Prüfung der Rolle der Massenmedien betraut wird, da diesen bei der Entwicklung des kulturellen Bewusstseins der Bürger in einer modernen europäischen Gesellschaft eine große Bedeutung zukommt,
  - m) Entwicklung kooperativer Beziehungen zum Europarat und zur UNESCO,
9. fordert die Kommission auf, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Finanzierung kultureller Aktivitäten im Rahmen der aus den Strukturfonds gewährten Zuschüsse vorzulegen;
10. fordert die Kommission auf, dem Rat und dem Parlament einen auf Artikel 151 Absatz 2 des Vertrags gestützten Vorschlag für einen Beschluss zur Einrichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle für die kulturelle Zusammenarbeit vorzulegen, die den Informationsaustausch und die Verknüpfung zwischen den Kulturpolitiken der Mitgliedstaaten und der gemeinschaftlichen Kulturpolitik fördern soll; diese Struktur, die

der Kommission und den nationalen Kontaktstellen angegliedert wäre, wie sie im Programm „Kultur 2000“ vorgesehen sind, soll auf systematische Weise die bestmöglichen Praktiken im Bereich der Politiken der Mitgliedstaaten sowie erfolgreiche Erfahrungen im Hinblick auf Formen des Sponsoring und öffentlich/private Partnerschaften zugunsten des kulturellen Erbes, des künstlerischen Schaffens und des Zugangs der Bürger zur Kultur ermitteln und nutzbar machen;

11. stellt fest, dass die in der vorliegenden Entschließung enthaltenen Empfehlungen das Subsidiaritätsprinzip und die Grundrechte der Bürger achten; ist der Auffassung, dass die etwaigen finanziellen Auswirkungen für den Gemeinschaftshaushalt über das Programm „Kultur 2000“ abgedeckt werden können;
12. fordert, dass im Rahmen der Revision des Rahmenprogramms Kultur 2000 die Rolle der Kontaktstellen gestärkt und ihnen insbesondere die Aufgabe übertragen wird,
  - eine ständige Verbindung zu den verschiedenen Institutionen zu gewährleisten, die eine Unterstützung für den kulturellen Sektor in den Mitgliedstaaten leisten, und damit zur Komplementarität zwischen den Aktionen des Programms „Kultur 2000“ und den nationalen Stützungsmaßnahmen beizutragen,
  - auf geeigneter Ebene die Unterrichtung und den Kontakt zwischen den Akteuren sicherzustellen, die am Programm „Kultur 2000“ mitwirken sowie an weiteren Gemeinschaftsprogrammen, die für Vorhaben im Bereich der Kultur zugänglich sind;
13. fordert die Kommission auf, mit Blick auf die Bewertung und die Überarbeitung des Rahmenprogramms „Kultur 2000“ ein zweites Kulturforum (nach dem ersten Kulturforum der Europäischen Union im Januar 1998) einzuberufen, in dessen Rahmen auf der Grundlage der vorliegenden Entschließung die Werte, Zielsetzungen und Formen der kulturellen Zusammenarbeit in Europa neu bestimmt werden sollen;
14. wünscht, dass anlässlich des Kulturforums der Dialog mit den Kulturschaffenden auf transparente und effiziente Art und Weise verstärkt und verbessert wird, wobei gegebenenfalls die Einrichtung eines entsprechenden Beirates vorzusehen ist;
15. unterstreicht die Bedeutung des Mäzenatentums für das künstlerische Schaffen und die künstlerischen Ausdrucksformen und fordert die Kommission auf, Partnerschaften zwischen Stiftungen, Einrichtungen und Verbänden im Kulturbereich sowie mit den privaten Unternehmen zu fördern, die Aktionen im europäischen Maßstab entfalten wollen;
16. fordert, dass die Mitgliedstaaten in ihrer Steuergesetzgebung den Mäzenaten Steuervorteile einräumen;
17. fordert die Kommission auf, eine Studie über die Möglichkeiten durchzuführen, die Grundsätze für die steuerliche Behandlung von Kunstwerken und künstlerischer Tätigkeit, vor allem betreffend die MwSt, sowie die Vorschriften über die Besteuerung im Zusammenhang mit der Freizügigkeit der Künstler innerhalb der Europäischen Union auf gemeinschaftlicher Ebene anzunähern;

18. fordert die Kommission auf, eine Vorschrift aufzustellen, damit bei der Ausschreibung für jedes öffentliche Vorhaben, das mit Mitteln der Strukturfonds bzw. des Kohäsionsfonds finanziert wird (Verkehrs- und Kommunikationsinfrastrukturen, einige Ausrüstungsvorhaben, Vorhaben in den Bereichen Landschaftsgestaltung und Umwelt etc.) 0,1% - 0,5% der gemeinschaftlichen Finanzmittel für die Herstellung von Kunstwerken (Skulpturen, Keramik, Malerei etc.) bereitgestellt werden, die der Ausschmückung des durchgeführten Vorhabens dienen und den Bürger an die Beteiligung der Gemeinschaft an dem Vorhaben erinnern;
19. empfiehlt mit Blick auf den nächsten Gipfel der WTO, den Standpunkt der Europäischen Union in Bezug auf zwei grundlegende Erfordernisse besonders hervorzuheben:
- Stärkung der Wettbewerbsposition der europäischen Kulturindustrie durch eine enge gemeinschaftliche Zusammenarbeit;
  - Bekräftigung des grundsätzlichen Verbots von marktbeherrschenden Stellungen im Bereich des Handels mit Kulturgütern und kulturellen Dienstleistungen;
20. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer sowie dem Europarat zu übermitteln.

## BEGRÜNDUNG

Europa als kulturelle Einheit, die sich neben ihrer Einheit durch ihre Vielfalt auszeichnet, stellt einen grundlegenden Aspekt des politischen Projekts der europäischen Einigung dar. Dieses stützt sich nämlich nicht nur auf die Zielvorgabe der Verwirklichung einer Wirtschafts- und Währungsunion bzw. einer politischen Union der Mitgliedstaaten, sondern auch auf die Überzeugung, dass sich Europa durch eine eigenständige und reiche kulturelle Identität auszeichnet, die auf der Komplementarität ihrer kulturellen Facetten gründet.

Dennoch ist der Kultur im Rahmen des Projekts der europäischen Einigung nur eine untergeordnete Rolle – vor allem im Vergleich zur Wirtschaft – beigemessen worden. Die Kulturpolitik hat erst vor kurzer Zeit Eingang in die Verträge gefunden und bekleidet noch immer eine Randposition, zumal sie weiterhin an das Kriterium der Einstimmigkeit bei Abstimmungen im Rat gebunden ist.

Dennoch ist eine europäische Kulturpolitik – nicht als Faktor einer Homogenisierung, sondern als Identitätsmodell, das aus dem Zusammentreffen der Unterschiede entsteht - von grundlegender Bedeutung für die Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Bewusstseins. Sie wirkt in dreierlei Richtung zugleich als Kohäsionsfaktor, als Identitätsfaktor und als Faktor der demokratischen Beteiligung der europäischen Bürger an ihrem gemeinsamen Schicksal.

Das Parlament hat seit 1974 das Erfordernis einer Kulturpolitik auf gemeinschaftlicher Ebene unterstrichen und die Kommission immer bei der Festlegung von Maßnahmen zugunsten kultureller Aktivitäten unterstützt, insbesondere nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht, als die ersten Kooperationsprogramme zur Förderung des künstlerischen und kulturellen Schaffens (Kaleidoskop), des kulturellen Erbes (Raphael) und zur Unterstützung des Buch- und Literatursektors (Ariane) lanciert wurden. Das Programm Kultur 2000, das derzeit in Kraft ist, hat zum Ziel, transnationale Projekte im kulturellen Bereich durch nicht rückzahlbare Zuwendungen zu fördern und zu unterstützen, und stellt daher einen ersten systematischen Ansatz für eine europäische Kulturpolitik dar.

Am deutlichsten sind der europäischen Kulturpolitik durch die Knappheit der finanziellen Mittel Grenzen gesetzt. Im Jahr 2000 wurden nur 0,1% der Haushaltsmittel der Gemeinschaft den Bereichen Kultur und audiovisuelle Medien zugeteilt. Diese Beträge beinhalten nicht die wesentlich umfangreicheren Finanzmittel, die im Rahmen der Strukturfonds und anderer Gemeinschaftsinterventionen, die sich direkt oder indirekt im kulturellen Bereich niederschlagen, für die Kultur bestimmt sind. Leider gibt es keine genaue Analyse zur Komplementarität der gemeinschaftlichen und nationalen Finanzflüsse; dies wäre ein wesentliches Instrument, um die Synergien erfassen zu können, die im kulturellen Bereich zwischen den verschiedenen gemeinschaftlichen Politiken und den unterschiedlichen institutionellen Ebenen der Europäischen Union wirksam sind.

Die vorwiegend verwaltungstechnische Auslegung des Subsidiaritätsprinzips stellt eine weitere Einschränkung der Kulturpolitik der Europäischen Union dar. Sie beruht auf dem Verständnis der Subsidiarität als strikter Trennung zwischen der Gemeinschaftsebene und den nationalen Ebenen; dadurch wird eine Zusammenarbeit in der Form, wie sie im Vertrag über die Europäische Union vorgesehen ist, verhindert. Ebendiese Form der Zusammenarbeit, die

einen Mehrwert der Subsidiarität bedeutet, wurde nie in die Praxis umgesetzt.

Aus der restriktiven Auslegung des Subsidiaritätsprinzips ergibt sich der gegenwärtige Zustand einer mangelnden systematischen Zusammenarbeit zwischen den von der Europäischen Union im kulturellen Bereich durchgeführten Maßnahmen und den nationalen Kulturpolitiken. Die Feststellung dieser tiefen Kluft war Anlass für eine Untersuchung, die von der Generaldirektion Wissenschaft in Vorbereitung des vorliegenden Berichts durchgeführt wurde.

Bei der Untersuchung ergaben sich interessante Übereinstimmungen und – natürlich auch – Unterschiede in den Ausrichtungen, in den Politiken und in den Strukturen.

Die meisten Länder stimmen bei der Definition der der Kulturpolitik zugeordneten Aktivitäten mit der von der Arbeitsgruppe EUROSTAT vorgeschlagenen Begriffsbestimmung von Kultur überein: Darunter fallen diejenigen Maßnahmen, die den Erhalt, die Schaffung/Produktion, die Verbreitung, die Bildung und die Vermarktung des kulturellen und historischen Erbes, der visuellen Künste, der Architektur, der Archive und der Bibliotheken, des Verlagswesens und der Presse, der darstellenden Kunst, des Kinos und der audiovisuellen Medien zum Ziel haben. Die einzige Ausnahme bildet der Informationsbereich (Rundfunk, Fernsehen und Presse), der von einigen Ländern nicht im Zusammenhang mit den nationalen Kulturpolitiken genannt wird, da die entsprechenden Politiken in die Zuständigkeitsbereiche der Premierminister oder der für die Kommunikation zuständigen Ministerien fallen.

Auch hinsichtlich der Zielsetzungen der nationalen Kulturpolitiken zeigt sich eine wesentliche Übereinstimmung unter den Mitgliedstaaten. Unter den Zielsetzungen gibt es einen nunmehr gefestigten und von allen anerkannten Kernteil; dazu gehören die Erhaltung und die Erschließung der Kulturgüter, die Unterstützung des künstlerischen Schaffens, die Erweiterung des Zugangs und der Beteiligung an der Kultur, der Schutz des Pluralismus, der freien Meinungsäußerung und der kulturellen Vielfalt, die Weiterbildung und die Internationalisierung der Kultur. Jedoch unterscheidet sich von Land zu Land die Bedeutung, die diesen Zielsetzungen beigemessen wird, und damit die Art und Weise, wie die Zielsetzungen verfolgt werden; diese Unterschiede hängen eng mit den historischen, politischen und kulturellen Traditionen des jeweiligen Landes zusammen.

Hinsichtlich der institutionellen Organisation der Kulturpolitiken und insbesondere der Interventionsmodelle auf staatlicher Ebene besteht eine wesentliche Konvergenz zur ministeriellen Ebene hin, neben der jedoch in vielen Fällen noch andere Stellen wirken, die nach dem Prinzip der operationellen Dezentralisierung tätig sind (arm`s length).

Aus der Analyse der Aufteilung der Zuständigkeiten auf die verschiedenen Regierungsebenen ergibt sich jedoch ein außerordentlich vielschichtiges und zergliedertes Bild. Die Unterschiede zeigen sich vor allem in:

- a) der Anzahl und der Typologie der Regierungsebenen sowie in der Ausdehnung der Gebietseinheiten, für die sie jeweils zuständig sind. In den meisten Fällen verfügt die Verwaltungsstruktur über drei Ebenen, d.h. Staat, Regionen oder Bezirke und Gemeinden; aber es gibt auch Fälle, in denen sie auf vier oder nur auf zwei Ebenen aufgeteilt ist;
- b) im Grad der tatsächlichen Verantwortung, die jeder einzelnen Ebene übertragen ist. Es

finden sich Fälle extremer Dezentralisierung ebenso wie Fälle, in denen der Staat den überwiegenden Teil der Zuständigkeiten in sich vereint; daneben gibt es eine Reihe von Zwischenlösungen. Im allgemeinen ist eine Tendenz zur Dezentralisierung zu verzeichnen, auch wenn in den meisten Ländern durch keine legislative Formalisierung genau abgegrenzt ist, bis zu welchem Grad bestimmte Zuständigkeiten im Kulturbereich den einzelnen Regierungsebenen zufallen.

Nicht immer jedoch stimmt die formale Strukturierung der Zuständigkeiten in der Kulturpolitik mit der inhaltlichen Strukturierung überein: Der Grad der tatsächlichen Dezentralisierung der Kulturpolitik eines Landes ist nicht im Gesetz oder im institutionellen Aufbau begründet, sondern auch in der Rolle, die jede Verwaltungsebene bei der Verwaltung der Ausgaben einnimmt. Leider ist der gegenwärtige Stand der Informationen über den Umfang, den Fluss und die Aufteilung der für kulturelle Zwecke zur Verfügung stehenden öffentlichen Finanzmittel in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union defizitär. Der überwiegende Teil der Mitgliedstaaten liefert ausschließlich Angaben zu den von den Kulturministerien zugeteilten Finanzmitteln, während die Mittel, die von anderen Ministerien oder untergeordneten Regierungsebenen zur Verfügung gestellt werden, unberücksichtigt bleiben.

Bei der sektorbezogenen Aufteilung der zugewiesenen Mittel gibt es bedeutende Unterschiede zwischen den verschiedenen Ländern, vor allem zwischen den südeuropäischen Ländern, in denen die Finanzmittel überwiegend für das kulturelle Erbe bereitgestellt werden, und den nordeuropäischen Ländern, in denen die visuellen Künste, das Schauspiel, die Kulturindustrie und die Bibliotheken bevorzugt gefördert werden.

Bezüglich der Aufteilung auf die verschiedenen Regierungsebenen werden in den meisten Ländern die Ausgaben im kulturellen Bereich in überwiegendem Maße von den Kommunal- oder Regionalbehörden getragen.

In allen Ländern der Europäischen Union übernimmt der private Sektor im Bereich der Kulturpolitiken im wesentlichen eine zweifache Rolle: Dem privaten Sektor (Unternehmen, gemeinnützige Stiftungen mit öffentlichen Zielsetzungen sowie Privatpersonen) obliegt u.a. sowohl die Finanzierung des Kultursektors als auch die Leitung kultureller Einrichtungen und die Organisation von Veranstaltungen mit kulturellem Bezug. In den europäischen Ländern wird die Förderung der Kultur auch von Einrichtungen, Verbänden und privaten Genossenschaften betrieben, die im allgemeinen nichtkommerziell ausgerichtet sind. Die beständige Weiterentwicklung des dritten Sektors, die sich in der Zunahme des kulturellen Vereinswesens und der ehrenamtlich tätigen Vereinigungen äußert, zeigt, dass die europäischen Bürger verstärkt am kulturellen Leben teilhaben wollen.

Bezüglich der Kulturpolitiken werden in allen Ländern der Europäischen Union von den Regierungen im wesentlichen vier Interventionsverfahren angewandt:

- Eigentum und direkte Leitung
- Interventionen finanzieller Art (Beihilfen und Zuweisungen bzw. indirekte Intervention durch Steuererleichterungen)
- rechtliche Bestimmungen

- Zuerkennung von Rechten (insbesondere des Urheberrechts).

Diese Verfahren werden in den traditionellen Interventionsbereichen angewandt, wie der Erhaltung und der Erschließung von Kulturgütern, bei den künstlerischen und kulturellen Aktivitäten und in der Kulturindustrie.

Das Eigentum an den wichtigsten Museen und Denkmälern in den Ländern der Europäischen Union liegt vorwiegend in öffentlicher Hand; dabei geht der Anteil der Mittel, die für den Erhalt, den Schutz und die Erschließung der Kulturgüter bestimmt sind, an den Haushaltsmitteln für den Bereich der Kultur immer mehr zurück, je weiter man sich von Süd- nach Nordeuropa bewegt.

Wesentliche Unterschiede bestehen auch bei Unterstützung künstlerischer Aktivitäten in der darstellenden Kunst: In Süd- und Kontinentaleuropa werden in erster Linie Aktivitäten unterstützt, die mit der bereits bestehenden künstlerischen Produktion (Repertoire) verbunden sind, während in den nordischen Ländern ein größerer Wert auf das zeitgenössische künstlerische Schaffen und die Förderung von Künstlern gelegt wird.

Einen weiteren Unterschied findet man bei den Politiken zur Stützung der Nachfrage, die in den nordischen Ländern in höherem Maße auf die Anziehung neuer Publikumskreise und den Ausbau der Mitwirkung der Bürger ausgerichtet sind.

Alle Mitgliedstaaten betreiben hinsichtlich der Kulturindustrie eine aktive Politik, die sich sowohl in der Gewährung von finanzieller Unterstützung als auch insbesondere im Erlass von Rechtsvorschriften äußert.

Im Bereich der Steuerpolitik sind jedoch bedeutende Unterschiede zwischen den Ländern der Europäischen Union zu verzeichnen.

Was die Besteuerung der Künstler betrifft, so unterliegen die Steuererleichterungen - die nur von einigen Ländern vorgesehen sind - von Staat zu Staat unterschiedlichen Normen; die Besteuerung im Zusammenhang mit der Freizügigkeit von Künstlern innerhalb der Europäischen Union ist durch bilaterale Steuerabkommen geregelt.

Was die MwSt.-Sätze auf den Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen betrifft, ist die Lage in den verschiedenen Ländern je nach Kategorien von Tätigkeiten und Typologien von Kulturgütern sehr unterschiedlich.

Anreize zum Mäzenatentum bzw. zum Sponsoring durch Unternehmen sind in Europa weit verbreitet.

Bedeutsame Übereinstimmungen gibt es hinsichtlich der Prioritäten im Bereich der Kulturpolitiken. Sie betreffen folgende Punkte:

- den Prozess der Dezentralisierung der Zuständigkeiten für die Kultur vom Staat hin zu den nachgeordneten Ebenen;
- die Betonung der Nachfragestützung im kulturellen Bereich;
- eine ausgeprägte Aufmerksamkeit für künstlerische Ausbildung und Kunstunterricht;

- die besondere Unterstützung des zeitgenössischen kulturellen Schaffens;
- die Einführung neuer Formen einer öffentlich-privaten Partnerschaft.

Neben diesen von allen Ländern gleichermaßen anerkannten Prioritäten gibt es einige, die für einzelne Gruppen von Ländern charakteristisch sind: die Multikulturalität, die im Sinne einer Unterstützung der kulturellen Vielfalt und der Minderheiten verstanden wird; die Mehrsprachigkeit; die Neubestimmung der Rolle der Kultur in der Informationsgesellschaft; die Unterstützung der europäischen Kulturindustrie und die konsequente Beibehaltung der „kulturellen Ausnahme“; der Schutz und die Förderung des geschriebenen Wortes; die Aufmerksamkeit für die Wechselbeziehung zwischen Wirtschaft und Kultur; die Förderung eines nachhaltigen Kulturtourismus; eine verstärkte Berücksichtigung der Kultur bei der Landes- und Stadtplanung; die Miteinbeziehung der Bürger in die Förderung und die Organisation von Kultur.

Auf dem Gebiet der Kulturpolitik unterhalten alle Länder mehr oder minder ausgeprägte internationale Beziehungen mit der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO. Daneben bestehen zwischen den einzelnen europäischen und den außereuropäischen Ländern besondere Beziehungen, die historischer, geographisch-kultureller und sprachlicher Art sind.

Aus der Analyse der Kulturpolitik der Europäischen Union und aus der von der Generaldirektion IV (Wissenschaft) durchgeführten Studie zur Lage der nationalen Kulturpolitiken der EU-Länder lassen sich folgende Schlüsse ziehen:

- Das Konzept der „Einheit in der Vielfalt“ erscheint als spezifisches Merkmal der europäischen Kultur.
- Es bestehen folgende grundlegenden Übereinstimmungen: In allen Ländern rückt das Thema „Kultur“ – ehemals am Rande - in das Zentrum des politischen und institutionellen Interesses; es besteht die Tendenz zur Dezentralisierung der Verantwortlichkeiten und der Leitungsfunktionen im Bereich der Kulturpolitik; die Beziehung zwischen öffentlichem und privatem Sektor wird zugunsten des letzteren neu bestimmt; die Rolle des „dritten Sektors“ bei der Organisation von Kultur wird immer bedeutender; der Bezug zwischen kulturellen Aktivitäten und der technologischen Entwicklung findet zunehmend Aufmerksamkeit; es besteht das Erfordernis einer strategischen Vertiefung und Lenkung des Beziehungsfeldes von Erhaltung und Schaffung; es bestehen bestimmte Erwartungen an Schul- und Ausbildungssysteme;
- Es zeigen sich auch fassbare und fundierte Unterschiede in der Wahl der Prioritäten und der eingesetzten Instrumente (zum Beispiel zwischen den Ländern, die die Erhaltung des kulturellen Erbes bevorzugt fördern, und denjenigen, die der Förderung des kulturellen Schaffens sowie dem Einsatz der Kultur auch zu Zwecken des sozialen Zusammenhalts mehr Bedeutung beimessen; weitere Unterschiede finden sich im Bereich der Steuerpolitiken und der institutionellen Struktur);
- Es wird das Erfordernis einer Einheitlichkeit der Sprache und der wesentlichen Grundbegriffe für die Kulturpolitik deutlich, damit – in Fortführung und Weiterentwicklung der Bemühungen der Arbeitsgruppe EUROSTAT – ein europäisches Informationssystem über die Kultur geschaffen werden kann. Um dieses Ziel zu erreichen,

ist es unbedingt erforderlich, dass alle Länder sich verpflichten, umfassende und systematische Angaben zu liefern, um die nationalen statistischen Systeme zu verbessern;

- Es wird die Notwendigkeit offenbar, dass die Europäische Union und die Mitgliedstaaten bei der Analyse der Initiativen kultureller Art und der dazu bestimmten Mittel auch diejenigen Initiativen berücksichtigen, die in keinem direkten Bezug zu den dafür zuständigen Verwaltungen stehen;
- Weiter ergibt sich die Notwendigkeit, langfristige Kooperationsmaßnahmen zu entwickeln, die nicht nur spezifische Projekte, sondern auch Aktionen mit strategischem Charakter betreffen;
- Es bestehen Freiräume für eine engere Zusammenarbeit zwischen den nationalen Politiken und der Tätigkeit der Europäischen Union im kulturellen Bereich: bei der Ausdehnung, Verstärkung und Informatisierung der kulturellen Netzwerke; bei der Konzeption gemeinsamer Politiken im Bereich des Austauschs mit anderen Weltregionen; bei der Stärkung des Erscheinungsbildes und der Rolle der europäischen Kultur in der Welt, auch durch den Einsatz der neuen Kommunikationsmöglichkeiten; bei der Verbreitung fortschrittlicherer Modelle und neuer kulturpolitischer Instrumente, die schon in einzelnen Ländern erprobt wurden (Planungsmethoden, administrative Instrumente, Formen von „Partnerschaften“ zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor sowie dem Verbandswesen und Formen der Verknüpfung von Kultur-, Sozial-, Bildungs-, Forschungs- und Umweltpolitik.

Auf der Grundlage dieser Analyse und dieser Überlegungen erscheint es angemessen, die Initiative zu ergreifen und von der Kommission und den Mitgliedstaaten ein stärkeres Engagement für die Kulturpolitik zu fordern; überdies wurden Mittel und Wege für eine konkrete Entwicklung der kulturellen Zusammenarbeit angeregt. Es geht weder darum, einheitliche Regelungen für die Gestaltung der Kulturpolitiken zu formulieren, noch darum, von oben unionsweit gültige Verfahren der Homogenisierung vorzuschlagen: Ein solcher Ansatz würde weder dem Geist des Vertrags über die Europäische Union entsprechen, noch wäre er mit der Tradition und der Ausrichtung des europäischen Kulturmodells vereinbar.

Es geht vielmehr darum, eine positive Anwendung des Subsidiaritätsprinzips zu fördern, um ein fruchtbares Umfeld für den Dialog zwischen den Institutionen und den Akteuren zu schaffen, und gleichzeitig den Schutz und die Nutzung der Kulturgüter zu verbessern, die Freiheit des künstlerischen und kulturellen Ausdrucks sicherzustellen und den Zugang zur Kultur für alle Bürger zu gewährleisten.

Es ist kein Zufall, dass diese Vorschläge vom Europäischen Parlament kommen als derjenigen Institution, die den geschichtlichen Prozess, der zur Einbeziehung der Kultur in den Vertrag über die Europäische Union geführt hat, vorangetrieben hat. Während die politischen Kräfte und die europäischen Institutionen über die Zukunft der Europäischen Union debattieren, hat es sich das Parlament auferlegt, den unter den Bürgern weitverbreiteten „Wunsch nach kultureller Identität“ zum Ausdruck zu bringen.

In den vorgeschlagenen Initiativen äußert sich das Bestreben, der kulturellen Dimension der Europäischen Union durch eine engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten einen konkreten Anstoß zu geben. Durch diese zielgerichteten Vorschläge, die mit dem

Subsidiaritätsprinzip in Einklang stehen, soll die Europäische Union mit wirksamen und flexiblen Instrumenten ausgestattet werden, um einen fruchtbringenden Kreislauf in Gang zu setzen, in den die besten Energien von Kunst und Kultur in Europa einfließen können.